

# Richtlinien der Stadt Passau für die Vergabe von Zuschüssen für Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauten und für Versammlungs- und Veranstaltungsstätten in der Stadt Passau

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Passau gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauten und Zuschüsse zu Um- und Neubauten von kulturellen Versammlungs- und Veranstaltungsstätten in Passau.
- 1.2 Bei der Zuschussgewährung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauten und Um- und Neubaumaßnahmen von kulturellen Versammlungs- und Veranstaltungsstätten in Passau.
- 2.2 Grundsätzlich nicht bezuschusst werden die Innenrestaurierung und der Neubau sakraler Bauten. Für Baumaßnahmen des üblichen Bauunterhalts wird ebenfalls keine Förderung gewährt.

## 3. Zuschussempfänger

Zuschüsse können öffentlich rechtliche, kirchliche und gemeinnützige Institutionen erhalten.

## 4. Voraussetzungen für die Zuschussgewährung

- 4.1 Bei denkmalpflegerischen Maßnahmen ist Förderungsvoraussetzung die Vorlage eines Gutachtens des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege und einer Stellungnahme des Stadtheimatpflegers.
- 4.2 Bei Neu- und Umbaumaßnahmen bei Veranstaltungs- und Versammlungsstätten ist die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Eigentümers und des späteren Nutzers, aus der hervorgeht, dass diese in erster Linie öffentlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, erforderlich.
- 4.3 In jedem Fall muss ein Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung vorgelegt werden.

4.4 Notwendig ist ferner eine rechtzeitige Antragstellung mit Vorlage der entsprechenden Unterlagen (vgl. Pkt. 6).

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuschüsse werden im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt; eine mindestens 20 %- ige Selbstbeteiligung des Maßnahmeträgers bzw. des Eigentümers ist erforderlich.

Mittel von anderen öffentlichen Zuschussgebern sind, soweit möglich, auszuschöpfen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis oder eine Erklärung beizulegen.

5.2 Eine nachträgliche Förderung von Mehrkosten ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Vorlage einer genauen Begründung möglich. Über diese Förderung entscheidet der Ausschuss für Finanzen auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur.

5.3 Bemessungsgrundlage für die Förderung ist bei Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauten der erforderliche förderungsfähige denkmalpflegerische Mehraufwand.

Bemessungsgrundlage für Um- und Neubaumaßnahmen von Versammlungs- und Veranstaltungsstätten ist die förderungsfähige Bausumme.

Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Bauabschnitte, so ist Bemessungsgrundlage für die Gesamtförderung die Höhe der Gesamtkosten.

## 5.4

5.4.1 Die Zuschusshöhe beträgt bei Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauten bis zu 20 % des erforderlichen förderungsfähigen denkmalpflegerischen Mehraufwandes, maximal aber 20.000,-- € (s. Punkt 5.1).

5.4.2 Die Zuschusshöhe für Um- und Neubaumaßnahmen von Versammlungs- und Veranstaltungsstätten beträgt 5 % der förderungsfähigen Bausumme, maximal aber 20.000,-- €.

Außerdem kann bei Versammlungs- und Veranstaltungsstätten in denkmalgeschützten Gebäuden zusätzlich ein Zuschuss von 10 % des förderungsfähigen denkmalpflegerischen Mehraufwandes, maximal aber 10.000,-- € gewährt werden.

5.4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine über diesen Förderungssatz hinaus gehende höhere Förderung vom Ausschuss für Finanzen auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur beschlossen werden.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme und spätestens am 1. September

eines Jahres für das folgende Jahr an das Kulturamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, zu stellen. Dem Zuschussantrag müssen folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Baubeschreibung der Maßnahme mit einer detaillierten Beschreibung der förderungsfähigen Bereiche
- Aufstellung über die Gesamtkosten der Maßnahme und Aufstellung über die förderungsfähigen Kosten
- Gutachten des Landesamtes für Denkmalpflege und Stellungnahme des Stadtheimatpflegers bei förderungsfähiger Baumaßnahmen der Denkmalpflege
- Bei Veranstaltungs- und Versammlungsstätten schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers und des späteren Nutzers, aus der hervorgeht, dass die Veranstaltungs- und Versammlungsstätten in erster Linie öffentlichen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen
- Finanzierungsplan mit Nachweis über die gesicherte Gesamtfinanzierung
- Aufstellung über den Bauzeitablauf und Aufstellung über die einzelnen Bauabschnitte bei Maßnahmen mit mehreren Abschnitten
- Nachweis über Mittel anderer Zuschussgeber.

6.2 Der Zuschussantrag wird im Ausschuss für Kultur vorbehandelt; die endgültige Entscheidung trifft der Ausschuss für Finanzen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen.

6.3 Der Zuschuss wird nach erfolgtem Maßnahmebeginn ausgezahlt, der Maßnahmebeginn ist nachzuweisen. Erstreckt sich eine Maßnahme über mehrere Jahre, so ist über die jeweiligen anteilmäßigen Zuwendungen im Ausschuss für Kultur und Finanzen zu entscheiden. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Genehmigung und Beginn eines Bauabschnittes.

6.4 Über die Verwendung des Zuschusses ist beim Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird vom städtischen Rechnungsprüfungsamt überprüft.

## 7. Kürzung der Zuwendung, Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird anteilmäßig gekürzt, wenn sich nach der Bewilligung die veranschlagten förderungsfähigen Gesamtkosten für die Maßnahme verringert haben oder die erforderliche Eigenbeteiligung von 20 % unterschritten wird.

7.2 Für den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückzahlung von Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Art. 44 und 44a der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO vom 8.12.1971, BayRS 630-1-F) und die Verwaltungsvorschriften zu diesen Bestimmungen, insbesondere Nr. 8 der VV zu Art. 44 BayHO (Amtsblatt des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen Nr. 22 vom 30.12.1981 S. 430 ff) entsprechend.

8. Die Richtlinien sind jeweils zum Bestandteil der einzelnen Bewilligungsbescheide zu machen.

9. Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Richtlinien vom 14.11.1988 treten zum 1.4.2012 in Kraft.